

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

CLÉMAX

(nachfolgend „CLÉMAX“ genannt)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen CLÉMAX und ihren Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln den Verkauf, die Vermietung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Baumaschinen, Arbeitsgeräten und Zubehör durch CLÉMAX. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn CLÉMAX diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote von CLÉMAX sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, Lieferung der Ware oder Übergabe der Mietmaschine zustande.

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Ausführung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), sofern nicht anders angegeben.

Sämtliche Preise sind **exklusiv Mehrwertsteuer (MwSt.)**, Treibstoff, Instruktion, Transport sowie weiterer Nebenkosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, **innert 10 Tagen netto** ab Rechnungsdatum zahlbar.

Bei Zahlungsverzug ist CLÉMAX berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR zu verlangen sowie Mahn- und Umtriebskosten zu erheben. CLÉMAX behält sich vor, Lieferungen, Vermietungen oder Dienstleistungen bei ausstehenden Forderungen zu verweigern oder zurückzuhalten.

Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, **innert 10 Tagen netto** ab Rechnungsdatum zahlbar.

Bei Zahlungsverzug ist CLÉMAX berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Mahngebühren zu erheben. CLÉMAX behält sich vor, Lieferungen oder Leistungen bei ausstehenden Zahlungen zurückzuhalten.

5. Lieferung und Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der Übergabe der Ware oder Maschine an den Kunden oder den von ihm beauftragten Transporteur.

Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

6. Vermietung von Maschinen

6.0 Identifikation des Mieters

CLÉMAX ist berechtigt, bei jeder Vermietung die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises zu verlangen. Sind Besteller, Mieter, Abholer und Nutzer nicht identisch, haften diese **solidarisch** für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis.

6.1 Mietbeginn, Mietdauer und Stornierung

Mit der mündlichen oder schriftlichen Buchung gilt die Vermietung als verbindlich.

Stornierungen oder Umbuchungen unterliegen folgenden Stornogebühren (gemäß schweizerischem Obligationenrecht):

- bis **7 Kalendertage** vor Mietbeginn: kostenlos
- **6 bis 2 Tage** vor Mietbeginn: **50 %** der vereinbarten Miete
- weniger als **48 Stunden** vor Mietbeginn oder Nichterscheinen: **100 %** der vereinbarten Miete

CLÉMAX behält sich vor, zusätzlich bereits entstandene Aufwendungen (z. B. Transportdisposition, Vorbereitung) in Rechnung zu stellen.

Die Mindestmietdauer beträgt **1 Werktag**, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6.2 Instruktion

Auf Wunsch oder bei Bedarf erfolgt eine Instruktion der Mietmaschine durch CLÉMAX.

Die Instruktionskosten betragen pauschal **CHF 30.– exkl. MwSt.**

Der Mieter bestätigt, dass nur instruierte und fachkundige Personen die Mietmaschine bedienen dürfen.

6.3 Rückgabe

Die Maschinen sind gereinigt, vollgetankt und im gleichen Zustand wie bei Übergabe zurückzugeben. Mehrkosten für Reinigung, Treibstoff oder Reparaturen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe kann CLÉMAX zusätzlich **Reinigungskosten von CHF 70.– pro Stunde (exkl. MwSt.)**, Reparaturkosten sowie die **Tagesmiete pro Ausfalltag** verrechnen.

Ist der Mieter bei der Rückgabe nicht anwesend, akzeptiert er die durch CLÉMAX festgestellten Schäden und den daraus resultierenden Rechnungsbetrag vorbehaltlos.

6.0 Identifikation des Mieters

CLÉMAX ist berechtigt, bei jeder Vermietung die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises zu verlangen. Sind Besteller, Mieter, Abholer und Nutzer nicht identisch, haften diese **solidarisch** für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis.

6.1 Allgemeines

Die gemieteten Maschinen dürfen ausschliesslich durch fachkundige, instruktionsfähige Personen bedient werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Maschinen sachgemäß zu verwenden und pfleglich zu behandeln.

6.2 Voraussetzungen für die Vermietung

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Fahrausweis, Fahrzeug- und Anhängerlast) selbst einzuhalten.

Bei Vermietung von Maschinen mit Anhänger gelten insbesondere die von CLÉMAX kommunizierten Mindestanforderungen an Zugfahrzeug und Führerausweis.

6.3 Rückgabe

Die Maschinen sind gereinigt, vollgetankt und im gleichen Zustand wie bei Übergabe zurückzugeben. Mehrkosten für Reinigung, Treibstoff oder Reparaturen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe kann CLÉMAX zusätzlich **Reinigungskosten von CHF 70.– pro Stunde (exkl. MwSt.)**, Reparaturkosten sowie die **Tagesmiete pro Ausfalltag** verrechnen.

Ist der Mieter bei der Rückgabe nicht anwesend, akzeptiert er die durch CLÉMAX festgestellten Schäden und den daraus resultierenden Rechnungsbetrag vorbehaltlos.

Die Maschinen sind gereinigt, vollgetankt und im gleichen Zustand wie bei Übergabe zurückzugeben. Mehrkosten für Reinigung, Treibstoff oder Reparaturen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

7. Versicherung und Haftung bei Vermietung

Alle Mietmaschinen sind mit einer **Maschinenkasko-Versicherung** gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CLÉMAX versichert.

Der **Selbstbehalt** beträgt **CHF 1'500.– pro Schadenfall** und wird in jedem Fall dem Mieter belastet.

Schäden, welche nicht durch die Maschinenkasko-Versicherung gedeckt sind, sowie Folgekosten (z. B. Transport, Stillstand, Wertminderung), werden dem Mieter volumnfänglich in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet volumnfänglich für Schäden oder Verlust infolge unsachgemässer Bedienung, Überlastung, mangelhafter Wartung, grober Fahrlässigkeit, widerrechtlicher Nutzung oder Diebstahl.

Kleinmaschinen und Anbaugeräte sind gegen Diebstahl zu sichern. Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren.

Alle Mietmaschinen sind mit einer **Maschinenkasko-Versicherung** gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CLÉMAX versichert.

Der **Selbstbehalt** beträgt **CHF 1'500.– pro Schadenfall**, sofern nicht anders vereinbart.

Der Mieter haftet volumnfänglich für Schäden, die durch unsachgemäss Bedienung, Überlastung, grobe Fahrlässigkeit oder widerrechtliche Nutzung entstehen.

8. Gewährleistung

Für Neumaschinen gilt die Gewährleistung gemäss Herstellerangaben.

Für Gebrauchtmassen, Mietmaschinen sowie Zubehör ist die Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Mängel sind CLÉMAX **unverzüglich nach Entdeckung schriftlich** anzugeben.
Unterlassene oder verspätete Mängelrügen schliessen sämtliche Ansprüche aus.

Für Neumaschinen gilt die Gewährleistung gemäss Herstellerangaben. Für Gebrauchtmassen kann die Gewährleistung vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich zulässig.

Mängel sind CLÉMAX unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzugeben.

9. Haftung

CLÉMAX haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

10. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum von CLÉMAX. CLÉMAX ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

Mietmaschinen bleiben jederzeit ausschliessliches Eigentum von CLÉMAX und dürfen weder verpfändet, verkauft, untervermietet noch ins Ausland verbracht werden.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum von CLÉMAX. CLÉMAX ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

11. Rücktritt und Vertragsauflösung

CLÉMAX ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ein laufendes Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt, sich in Zahlungsverzug befindet oder die Mietmaschine unsachgemäß verwendet.

Bereits erbrachte Leistungen, Miettage sowie angefallene Kosten werden volumnfänglich in Rechnung gestellt.

CLÉMAX ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt oder sich in Zahlungsverzug befindet.

Bereits erbrachte Leistungen werden in Rechnung gestellt.

12. Datenschutz

CLÉMAX bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze der Schweiz.

Maschinen, Fahrzeuge oder Mietobjekte können mit Ortungssystemen (z. B. GPS) ausgestattet sein. Die erhobenen Daten dürfen zur Standortbestimmung, Diebstahlsicherung sowie zur Beweisführung verwendet werden.

Kundendaten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

CLÉMAX bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze der Schweiz. Kundendaten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies nicht zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich **Schweizer Recht**.

Gerichtsstand ist der Sitz von CLÉMAX, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

14. Schlussbestimmungen

CLÉMAX ist berechtigt, Aufträge, Vermietungen oder Dienstleistungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

CLÉMAX wird als **Einzelfirma** geführt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

CLÉMAX behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

15. Transportleistungen

CLÉMAX bietet Transportleistungen für Maschinen, Geräte und Zubehör an.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, korrekte Angaben über Art, Gewicht, Abmessungen und Besonderheiten des Transportgutes zu machen.

Die Übergabe und Abholung erfolgen grundsätzlich bis zur Bordsteinkante auf ebener Erde.

Transportiertes Gut ist **nicht versichert**, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber haftet für Schäden, Verlust oder Verzögerungen, soweit gesetzlich zulässig.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16. Dienstleistungen und Reparaturen

CLÉMAX erbringt Dienstleistungen insbesondere im Bereich Reparaturen, Service- und Unterhaltsarbeiten an Maschinen und Geräten.

Reparaturen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Für Reparaturarbeiten wird – soweit gesetzlich zulässig – **keine Garantie** übernommen.

Terminzusagen sind unverbindlich. Verzögerungen aufgrund von Materialengpässen, Lieferproblemen oder personellen Gründen berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.

Stand: Dezember 2025

CLÉMAX ist berechtigt, Aufträge oder Vermietungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

CLÉMAX behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern.

Stand: Dezember 2025